



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Geschichte/History“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2012**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-09.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Mai 2012

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-29.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Ziele des Studiums	5
§ 34 Studiengangsstruktur	7
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs.....	7
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs.....	12
§ 37 Modul Masterarbeit	13
§ 38 In-Kraft-Treten	14

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Faches Geschichte.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter. ²Die Amtszeit endet durch Rücktritt oder durch Neuwahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers. ³Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte/History“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. ²Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 30 Prozent Besten eines Abschlussjahres erbracht werden. ³Wurde der Abschluss nicht in einem geschichtswissenschaftlichen Studiengang erworben, kann die oder der Studierende mit der Auflage zugelassen werden, ein Grundlagenmodul im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten bestehend aus dem Grundkurs des Einführungsmoduls „Theorien und Methoden“ sowie aus einem Proseminar eines beliebigen Basismoduls vom Typ I gemäß § 34 Abs. 1 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte/History der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ⁴Der Nachweis des Bestehens der per Auflage festgelegten Leistungen ist spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters der Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen. ⁵Erfolgt dies nicht, ist der Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang „Geschichte/History“ setzt folgende Sprachkenntnisse voraus:
- a) Englischkenntnisse, die eine flüssige Rezeption auch umfangreicher wissenschaftlicher Texte in Wort und Schrift erlauben;
 - b) entsprechende Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache.
- ²Diese Sprachkenntnisse werden in der Regel nachgewiesen durch:

für a) Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“;

für b) Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ für die modernen Fremdsprachen oder Kleines Latinum.

³Über die Anerkennung gleichwertiger anderweitig erworbener Sprachkenntnisse entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ggf. aufgrund der Stellungnahme einer Lektorin bzw. eines Lektors der betreffenden Fremdsprache oder der jeweiligen Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

- (3) ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss möglich, wenn sich der erfolgreiche Abschluss aus anderen Bescheinigungen ergibt. ²Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2a müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden; die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 2b sind spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. ³Die Zulassung wird in diesen Fällen nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein bzw. zwei Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der jeweiligen Frist erbracht, ist die bzw. der Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.

§ 33 Ziele des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Geschichte/History“ führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. ²Ziel des Studiums ist dabei der Erwerb und die Vertiefung fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,

- a) Quellen in ihren historischen Entstehungs- und Wirkungszusammenhang einzuordnen und sie zu interpretieren;
- b) geschichts- und kulturwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden zu verstehen und selbstständig anzuwenden;
- c) Spuren und Nachwirkungen historischen Geschehens in der näheren und weiteren Umwelt zu interpretieren;
- d) Vorgänge und Fakten in den historischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
- e) die historische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen;
- f) historische Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten;
- g) historische Probleme, Themen und Fragestellungen selbstständig und in kritischer Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungspositionen wissenschaftlich zu bearbeiten;
- h) historische Sachverhalte und Zusammenhänge für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.

(2) Der Masterstudiengang „Geschichte/History“ vermittelt daher

- a) einen Überblick und vertiefte Kenntnisse zentraler Vorgänge und Probleme der Geschichte innerhalb der gewählten fachlichen Schwerpunkte;
- b) vertiefte Kenntnisse der fachwissenschaftlichen Methoden und Hilfsmittel sowie die Fähigkeit zu deren praktischer Anwendung;
- c) vertiefte Kenntnisse der modernen Arbeitstechniken im Fach Geschichte, insbesondere die Nutzung und fachbezogene Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und der Neuen Medien;
- d) Fertigkeiten, die zur Planung, Strukturierung und Durchführung fachwissenschaftlicher Forschungsvorhaben erforderlich sind.

- (3) Das Fachstudium wird ergänzt durch einen Erweiterungsbereich, der auch genutzt werden soll, um Kenntnisse in einem weiteren Fach zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (4) Die Ziele des Masterstudiengangs „Geschichte/History“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den gewählten Fachteilen der Geschichte; sowohl die epochenspezifischen als auch die systematischen Teilfächer des Faches Geschichte sind jeweils Fachteile;
 - b) das erfolgreiche Absolvieren der Modulprüfungen;
 - c) den Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen Arbeitens (Theorie-, Methoden- und EDV-Kenntnisse, Präsentations- und Vermittlungskompetenzen);
 - d) selbstständige Erarbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter fachwissenschaftlicher Anleitung und Betreuung;
 - e) die Abfassung einer Masterarbeit;
 - f) Selbststudium.

§ 34 Studiengangsstruktur

¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in „Geschichte/History“ sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Hiervon entfallen 66 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, mindestens 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 24 ECTS-Punkte auf das Modul Masterarbeit.

§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

- (1) Der Kernbereich besteht aus 11 Modulen:
- a) 3 bzw. 4 Vertiefungsmodule vom Typ I

- 7 ECTS-Punkte pro Vertiefungsmodul
 - Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit

- b) 2 Vertiefungsmodule vom Typ II oder Typ III, wenn 4 Vertiefungsmodule vom Typ I gewählt wurden, bzw. 3 Vertiefungsmodule vom Typ II oder Typ III, wenn 3 Vertiefungsmodule vom Typ I gewählt wurden.
 - 7 ECTS-Punkte pro Vertiefungsmodul
 - Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung

- c) 1 Intensivierungsmodul in dem Fachteil, in dem die Masterarbeit angefertigt wird
 - 4 ECTS-Punkte
 - Abzulegende Prüfung: Referat

- d) Ein oder mehrere Module aus dem Wahlpflichtbereich Master, wählbar aus den in § 35 Abs. 6 Satz 1 angegebenen Fächern
 - 7 ECTS-Punkte
 - Abzulegende Prüfung: siehe § 35 Abs. 6 Satz 2 und 3

- e) 1 Modul „Geschichte vermitteln“ vom Typ I oder Typ II
 - 7 ECTS-Punkte
 - Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung

- f) 1 Ergänzungsmodul Master
 - 6 ECTS-Punkte
 - Abzulegende Prüfung: Portfolio; die im Rahmen dieses Moduls abgelegte Prüfung bleibt unbenotet und wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet

- (2) ¹Für Studierende, die keinen geschichtswissenschaftlichen Bachelorabschluss erworben haben, ist das Grundlagenmodul im ersten Studiensemester zu absolvieren. ²Das Grundlagenmodul (12 ECTS-Punkte) besteht aus dem Grundkurs des Einführungsmoduls „Theorien und Methoden“ à 2 Semesterwochenstunden sowie aus einem Proseminar à 2 bis 3 Semesterwochenstunden eines beliebigen Basismoduls vom Typ I gemäß § 34 Abs. 1 der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte/History der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ³Das Grundlagenmodul wird auf die für den Erweiterungsbereich zur Verfügung stehenden ECTS-Punkte angerechnet.
- (3) ¹Vertiefungsmodule des Typs I bestehen aus einem Hauptseminar à 2 bis 3 Semesterwochenstunden. ²Vertiefungsmodule des Typs II bestehen aus einer Vorlesung à 2 Semesterwochenstunden und einer quellenkundlichen Übung à 2 Semesterwochenstunden des jeweiligen Fachteils, wobei die Modulprüfung in der Vorlesung zu absolvieren ist. ³Vertiefungsmodule des Typs III bestehen aus einer Vorlesung à 2 Semesterwochenstunden und einer quellenkundlichen Übung à 2 Semesterwochenstunden des jeweiligen Fachteils, wobei die Modulprüfung in der quellenkundlichen Übung zu absolvieren ist. ⁴Vier der sechs verpflichtenden Vertiefungsmodule müssen entweder aus dem Modulangebot der Alten Geschichte bzw. der Mittelalterlichen Geschichte bzw. den Historischen Grundwissenschaften oder der Neueren Geschichte bzw. der Neuesten Geschichte bzw. der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte bzw. der Didaktik der Geschichte absolviert werden; diese vier Vertiefungsmodule bilden den Spezialisierungsbereich. ⁵Die verbleibenden zwei Vertiefungsmodule müssen dem nicht im Spezialisierungsbereich gewählten Modulangebot entstammen. ⁶Die Masterarbeit wird in einem der Fachteile des Spezialisierungsbereichs verfasst. ⁷In diesem Fachteil ist parallel zur Entstehung der Masterarbeit ein Intensivierungsmodul zu belegen.
- (4) ¹Vertiefungsmodule werden in folgenden Fachteilen angeboten:
- a) Vertiefungsmodul Typ I Alte Geschichte (7 ECTS-Punkte)

- b) Vertiefungsmodul Typ II Alte Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- c) Vertiefungsmodul Typ III Alte Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- d) Vertiefungsmodul Typ I Mittelalterliche Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- e) Vertiefungsmodul Typ II Mittelalterliche Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- f) Vertiefungsmodul Typ III Mittelalterliche Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- g) Vertiefungsmodul Typ I Neuere Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- h) Vertiefungsmodul Typ II Neuere Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- i) Vertiefungsmodul Typ III Neuere Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- j) Vertiefungsmodul Typ I Neueste Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- k) Vertiefungsmodul Typ II Neueste Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- l) Vertiefungsmodul Typ III Neueste Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- m) Vertiefungsmodul Typ I Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (7 ECTS-Punkte)
- n) Vertiefungsmodul Typ II Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (7 ECTS-Punkte)
- o) Vertiefungsmodul Typ III Wirtschafts- und Innovationsgeschichte (7 ECTS-Punkte)
- p) Vertiefungsmodul Typ I Historische Grundwissenschaften (7 ECTS-Punkte)
- q) Vertiefungsmodul Typ II Historische Grundwissenschaften (7 ECTS-Punkte)
- r) Vertiefungsmodul Typ III Historische Grundwissenschaften (7 ECTS-Punkte)
- s) Vertiefungsmodul Typ I Didaktik der Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- t) Vertiefungsmodul Typ II Didaktik der Geschichte (7 ECTS-Punkte)
- u) Vertiefungsmodul Typ III Didaktik der Geschichte (7 ECTS-Punkte)

²Die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die jeweilige Modulprüfung in den Vertiefungsmodulen d) bis l) können auch im Rahmen von im Modulhandbuch entsprechend zugeordneten Lehrveranstaltungen der Wirtschafts- und Innovationsgeschichte, der Historischen Grundwissenschaften, der Globalgeschichte oder der Mittel- und Osteuropäischen Zeitgeschichte belegt bzw. erbracht werden. ³Zuordnungen zu den jeweiligen zeitlichen Schwerpunkten werden im Rahmen der Lehrveranstaltungsankündigungen bekannt gegeben.

- (5) ¹Ein Intensivierungsmodul (4 ECTS-Punkte) besteht aus einem Oberseminar à 2 Semesterwochenstunden und ist in dem Fachteil zu wählen, in dem die Masterarbeit angefertigt wird. ²Die Zulassung zum Intensivierungsmodul Alte Geschichte setzt den Nachweis des Kleinen Latinums voraus. ³Fehlende Sprachnachweise sind spätestens zum Termin der Modulprüfung der Seminarleiterin bzw. dem Seminarleiter vorzulegen. ⁴Erfolgt dies nicht, wird die Zulassung zur Modulprüfung versagt.
- (6) ¹Die Modulgruppe Wahlpflichtbereich Master besteht aus Praktika, Modulen des Fachs Geschichte oder aus Modulen der fremdsprachigen Philologien, der Evangelischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Islamwissenschaft oder der Europäischen Ethnologie im Gesamtumfang von mindestens 7 ECTS-Punkten. ²Für den Wahlpflichtbereich gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung desjenigen in Satz 1 genannten Studiengangs, dem das jeweilige Modul zugeordnet ist. ³Module des Faches Geschichte können aus dem Modulangebot gewählt werden, das unter §35 Abs. 4 Satz 1 a) bis u) aufgeführt ist; es gelten die dort angegebenen prüfungsrechtlichen Festlegungen. ⁴Werden Praktika im Rahmen der Modulgruppe Wahlpflichtbereich Master absolviert, so muss dies im Umfang von 7 Wochen erfolgen; in diesem Fall wird der Wahlpflichtbereich über Praktika erbracht; die im Rahmen dieser Modulvariante abgelegte Modulprüfung bleibt unbenotet und wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁵Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtigem Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. ⁶Eine Woche Praktikum ergibt 1 ECTS-Punkt.
- (7) ¹Das Modul „Geschichte vermitteln“ (7 ECTS-Punkte) besteht entweder aus der Gestaltung bzw. Mitgestaltung eines Tutoriums des Studienganges „Geschichte/History“ oder der Begleitung eines Grundkurses im Einführungsmodul „Theorien und Methoden“ sowie dem Besuch einer geeigneten

fachdidaktischen Lehrveranstaltung (Seminar oder Vorlesung). ²Im Modul „Geschichte vermitteln“ Typ I ist die Modulprüfung in dem Seminar zu absolvieren; im Modul „Geschichte vermitteln“ Typ II ist die Modulprüfung in der Vorlesung zu absolvieren.

- (8) ¹Das Ergänzungsmodul Master (6 ECTS-Punkte) ist durch Exkursionen und Praktika zu belegen. ²Fachbezogene Exkursionen sind im Umfang von mindestens 6 Tagen einzubringen. ³2 absolvierte Exkursionstage ergeben 1 ECTS-Punkt. ⁴Fachbezogene und berufsfeldorientierende Praktika sind im Umfang von mindestens 3 Wochen zu erbringen. ⁵Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtigem Dienst), Stiftungen sowie bei touristischen Einrichtungen absolviert werden. ⁶Eine Woche Praktikum ergibt 1 ECTS-Punkt.

§ 36 Module des Erweiterungsbereichs

- (1) ¹Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. ²Davon entfallen mindestens 18 ECTS-Punkte auf Module eines anderen Fachs nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. ³Die übrigen ECTS-Punkte können in weiteren Modulen des anderen Fachs oder in folgenden Modulen des Kernbereichs erbracht werden:
- a) Vertiefungsmodul Typ I
7 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit
 - b) Vertiefungsmodul Typ II
7 ECTS-Punkte
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Prüfung oder Mündliche Prüfung
 - c) Vertiefungsmodul Typ III

7 ECTS-Punkte

Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit

- (2) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

§ 37 Modul Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein spezifisches Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden in kritischer Auseinandersetzung mit dem aktuellen Forschungsstand in begrenzter Zeit zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit wird erteilt, wenn mindestens zwei Vertiefungsmodule im Spezialisierungsbereich sowie zwei weitere Vertiefungsmodule nachgewiesen sind; Studierende, die keinen geschichtswissenschaftlichen Bachelorabschluss besitzen, müssen zudem das Grundlagenmodul nachweisen. ²Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel während der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (5) ¹Die Masterarbeit wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter) schriftlich beurteilt. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Gutachtenden abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung der beiden Gutachtenden wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufnehmen.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Geschichte/History“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-08.pdf) tritt zum 1. Oktober 2012 außer Kraft. ²Studierende, die das Masterstudium „Geschichte/History“ vor dem Wintersemester 2012/2013 an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab. ³Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden; der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Variante mit 3 Vertiefungsmodulen vom Typ I		
Modul	Prüfung	ECTS-Punkte
3 Vertiefungsmodule vom Typ I	Schriftliche Hausarbeit	jeweils 7 ECTS-Punkte
3 Vertiefungsmodule vom Typ II oder Typ III	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung	jeweils 7 ECTS-Punkte
1 Intensivierungsmodul in dem Fachteil, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde	Referat	4 ECTS-Punkte
Modulgruppe Wahlpflichtbereich Master: Ein oder mehrere Module, wählbar aus den Fächern: Geschichte oder Module der fremdsprachigen Philologien, der Evangelischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Islamwissenschaft oder der Europäischen Ethnologie im Gesamtumfang von mindestens 7 ECTS-Punkten im Hauptfach	gemäß Prüfungsordnung, der die Module zugeordnet sind	7 ECTS-Punkte
1 Modul „Geschichte vermitteln“ vom Typ I oder Typ II	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung	7 ECTS-Punkte
1 Ergänzungsmodul Master	Portfolio; die im Rahmen dieses Moduls abgelegte Prüfung bleibt unbenotet und wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet	6 ECTS-Punkte

Variante mit 4 Vertiefungsmodulen vom Typ I		
Modul	Prüfung	ECTS-Punkte
4 Vertiefungsmodulen vom Typ I	Schriftliche Hausarbeit	jeweils 7 ECTS-Punkte
2 Vertiefungsmodulen vom Typ II oder Typ III	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung	jeweils 7 ECTS-Punkte
1 Intensivierungsmodul in dem Fachteil, in dem die Masterarbeit angefertigt wurde	Referat	4 ECTS-Punkte
Modulgruppe Wahlpflichtbereich Master: Ein oder mehrere Module, wählbar aus den Fächern: Geschichte oder Module der fremdsprachigen Philologien, der Evangelischen Theologie, der Katholischen Theologie, der Islamwissenschaft oder der Europäischen Ethnologie im Gesamtumfang von mindestens 7 ECTS-Punkten im Hauptfach	gemäß Prüfungsordnung, der die Module zugeordnet sind	7 ECTS-Punkte
1 Modul „Geschichte vermitteln“ vom Typ I oder Typ II	Schriftliche Hausarbeit oder schriftliche Prüfung	7 ECTS-Punkte
1 Ergänzungsmodul Master	Portfolio; die im Rahmen dieses Moduls abgelegte Prüfung bleibt unbenotet und wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet	6 ECTS-Punkte

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.